

Laibacher Zeitung.

Nr. 44.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 13, halbj. fl. 6-50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7-50.

Freitag, 23. Februar.

Insertionsgebühr: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere per Zeile 6 kr.; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 8 kr.

1883.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar d. J. dem Generaladvocaten am Obersten Gerichts- und Cassationshofe Jakob Ritter v. Simonowicz in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienste taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Vor einigen Jahren wurde mit Allerhöchster Genehmigung vom Oberstkämmereramt dem ungarischen Kupferstecher Eugen Doby der Auftrag erteilt, das im königl. Diner Schlosse befindliche Bild: „Krönung Ihrer Majestäten des Kaisers Franz Josef I. und der Kaiserin Elisabeth als König und Königin von Ungarn im Jahre 1867 zu Ofen“, gemalt von Eduard v. Engerth, in Kupfer zu stechen.

Dieser Stich ist jetzt vollendet und wurde der Kunsthandlung Artaria in Wien in Commission gegeben.

Einer Allerhöchsten Verfügung zufolge wird der Erlös aus dem Verkaufe dieses Kupferstiches zu Unterstützungen für junge, talentvolle Künstler beider Reichshälften verwendet werden.

Wien, 20. Februar.

(Orig.-Corr.)

Das Herrenhaus hat sich endlich mit dem Volksschulgesetze beschäftigt, das wahrlich lange genug der Erledigung harren musste. Von Seite Sr. Excellenz des Unterrichtsministers wurde bei dieser Gelegenheit der Standpunkt der Regierung in der Schulfrage klar beleuchtet und namentlich hervorgehoben, dass rückwärtliche Tendenzen von Seite der Regierung keine Unterstützung finden werden. Einige Redner der Rechten haben nun allerdings die bestimmte Hoffnung ausgesprochen, dass die Einführung der confessionellen Schule in nicht allzuferner Zeit erfolgen werde, in dessen dürfte sich diese Hoffnung doch nicht so bald erfüllen. Man darf eben nicht vergessen, dass es für die Bevölkerung sich weniger um den confessionellen oder staatlichen Charakter der Volksschule handelte,

sondern in erster Linie nur um die Dauer der Schulpflicht. Hätte die liberale Partei ihrerzeit in diesem Punkte jene Nachgiebigkeit bewiesen, zu der sie sich jetzt entschloss, so wäre die Schulfrage schon lange gelöst worden. Nunmehr da in dieser Hinsicht der Dauer der Schulpflicht die gewünschten Concessionen folgen, hat die Bevölkerung keinen Anlass mehr zur Gegnerschaft gegen das Volksschulgesetz; und sie wird sich allen Tendenzen gegenüber, welche auf eine weitergehende Umgestaltung des Volksschulwesens abzielen, ziemlich kühl verhalten. Da von Seite der Schulbehörden ohnehin darauf gesehen wird, dass die religiösen Gefühle geschont und der Religion überhaupt die ihr gebührende Pflege in der Schule zutheil wird, so entfällt auch jeder Anhalt, um die Bevölkerung für jene Pläne zu gewinnen, die im Herrenhause zur Sprache gebracht wurden. Man darf mit einiger Bestimmtheit behaupten, dass durch die gegenwärtige Novelle die Schulfrage für lange Zeit hinaus gelöst ist und dass dieselbe nicht so bald wieder das Parlament beschäftigen wird. Und mit vollem Rechte darf man der Regierung es als ein Verdienst anrechnen, dass bei dieser Lösung nicht die Wünsche dieser oder jener Partei, sondern vor allem nur jene der Bevölkerung in Betracht gezogen wurden. Die Parteien mögen vielleicht nicht ganz befriedigt sein, die Bevölkerung ist es gewiss, denn das, was sie wünschte, ist erfüllt, und zwar ohne Schädigung der Schule.

Reichsrath.

75. Sitzung des Herrenhauses.

Wien, 20. Februar.

(Schluss.)

Nach einer kurzen Replik des Grafen Richard Belcredi und nachdem Fürst Schaumburg-Lippe dafür plaidiert, dass jenen evangelischen Gemeinden, welche eigene confessionelle Schulen erhalten, die Pflicht abgenommen werde, auch zu den allgemeinen interconfessionellen Schulen beizutragen, und nach dem Schlussworte des Berichterstatters Grafen Falkenhahn wird in die Specialdebatte eingegangen.

In der Specialdebatte werden die §§ 3, 7, 10 ohne Debatte angenommen.

Bei § 11, welcher von der Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule handelt, empfiehlt Graf Bedtowitz die Einführung des Halbtagsunterrichtes, weist in lan-

gerer Rede auf das Beispiel Sachsens hin und führt an, dass hiedurch ein Ersparnis von mehr als drei Millionen erzielt werden könnte.

Cardinal Fürst Erzbischof Schwarzenberg unterstützt die Anregung des Grafen Bedtowitz besonders vom moralischen Standpunkte aus, worauf § 11 unverändert angenommen wird.

§ 15 wird ohne Debatte genehmigt.

Bei § 17 (Bürgerschulen) erklärt Fürst Sapieha, dass er diesfalls bei Berathung des § 75 eine besondere Ausnahme beantragen werde.

Se. Excellenz Minister für Cultus und Unterricht Freiherr von Conrad-Eybesfeld:

Se. Durchlaucht der Herr Vorredner hat seine Ansicht und seinen Wunsch, dass in § 75 eine Ausnahme von den die Bürgerschule betreffenden Paragraphen in diesem Gesetze für Galizien als zulässig erkannt werde, mit einer Allerhöchsten Entschliessung begründet, welche sich auf den Wirkungskreis des galizischen Landesschulrathes bezieht. Bezüglich dieses Wirkungskreises hat der verehrte Herr Vorredner Alinea 4 des Artikels 3 citiert, wonach die Vorbereitung von allen Unterrichtsprojecten oder Systemen sowie von den Entwürfen hinsichtlich der Volks- und Bürgerschulen dem Wirkungskreise des Landesschulrathes angehört, und dass es sich hier um solche Unterrichtsprojecte handle, die durch die Landtagsbeschlüsse in Ausführung zu treten haben. Daraus folge, dass der Landtag von Galizien competent sei, Unterrichtssysteme und Unterrichtsprojecte, wie es hier überseht ist, zu entwerfen und zu genehmigen und in Ausführung treten zu lassen. Ich glaube nicht, dass bei diesen Ansichten von der Ueberzeugung ausgegangen werden könne, dass dadurch einem schon bestehenden Reichs- oder Landesgesetze zu nahe getreten wird. Es ist hier in dieser kaiserlichen Verordnung nur der den Reichs- und Landesgesetzen anzupassende Wirkungskreis der Landesschulbehörde normiert.

Ich muss mir aber doch erlauben, auf den § 61 des Reichs-Volksschulgesetzes aufmerksam zu machen, der einfach dahin lautet, dass, wo und mit welchen Mitteln eine Bürgerschule zu errichten ist, dies ohne hin der Gegenstand der Landesgesetzgebung sei. Die Landesgesetzgebungen haben auch von dieser Facultät sehr ausgiebigen und sehr verschiedenen Gebrauch gemacht. Wir haben ein Landesgesetz zur Ausführung

Feuilleton.

Der Wurzelgräber.

Erzählung aus dem oberösterreichischen Volksleben.

Von R. A. Rattenbrunner.

(23. Fortsetzung.)

In den ersten Tagen, nachdem Lukas abgeführt worden war, getraute er sich gar nicht ins Haus zu kommen und seinen Schrecken zu zeigen; zugleich hielt ihn die Scham ab, bei dem Betreten des Hauses gesehen zu werden. Er suchte dann, Thella irgendwo außer dem Hause zu begegnen, aber sein Aufpassen war vergebliche Mühe. Mit aller Macht trieb es ihn endlich, sie wieder zu sehen und ins Haus zu kommen, was er jedoch nur „wie verstopfen“ that.

Wir brauchen nicht zu schildern, mit welchem Jammer Magdalena ihn empfing; aber die leichtgläubige Mutter betrachtete ihn wie einen Sohn, von dem man voraussetzt, dass er in allem unsern Glauben und unsere Ueberzeugung theilt.

Rieslechner hingegen hatte nicht den Muth, ihr einen Trost zuzusprechen, wie sehr er auch innerlich sich zwang, es zu thun. Er sah wie auf glühenden Kohlen, die ihn desto heißer brannten, je schweigsamer Thella war, die ihn beim Hereinkommen nur mit einem stummen Kopfnicken grüßte; dabei aber blickte sie ihn so ernst und vorwurfsvoll an, dass er sich tief betroffen fühlte und sogleich — ohne es zu wollen — über sein Ausbleiben sich zu entschuldigen versuchte.

Das sehr aufgeregte Mädchen ließ ihn nicht lange nach Worten suchen, die ihn hätten rechtfertigen sollen; sie unterbrach ihn mit den schweren Vorwürfen,

die sie früher nur durch die funkelnden Blicke ausgedrückt hatte.

Magdalena war darüber erschreckt und suchte wieder zu mildern, was nach ihrer Meinung die Tochter in ihrem Schmerz durch Heftigkeit zu verderben schien.

Rieslechner suchte sich zwar so gut als möglich zu verteidigen, aber man sah ihm an, dass ihn die ganze Lage der Dinge fast erdrückte und dass er es nicht wagte, seinen geheimen Gedanken, Zweifeln und Meinungen den rechten Namen zu geben. — Er hätte viel darum gegeben, wenn Lukas schuldlos befunden und sein ehrlicher Name wieder hergestellt worden wäre; unter den gegenwärtigen Umständen aber war er in halber Verzweiflung, die er überdies noch in sich verbergen musste. Vorsichtig machte er die Einleitung zu der Frage, „wie es mit dem Vater stehe?“

Die Art und Weise, wie er fragte, — nämlich der unehrenhafte Zweifel, welcher leise durchklang, mochte Thella gereizt haben, indem sie ihm einen strahlenden Blick und mit scharfem Tone die Gegenfrage hinwarf: „Sind Sie von der Schullosigkeit des Vaters nicht fest überzeugt?“ In ihrer Aufregung trat sie mit ungewohnter Entschiedenheit vor den verblüfften Bräutigam, und fragte wie mit Drohungen: „Wären Sie wirklich imstande, zu glauben, dass mein Vater ein Dieb ist, oder vielleicht noch etwas Schlimmeres? — Abscheulich!“

Rieslechner antwortete in seiner Verlegenheit sehr ungeschickt, — unabsichtlich das gerade Gegentheil von dem beweisend, was er hatte sagen wollen, und vergebens bemühte sich Magdalena, die neu aufbrausende Tochter zu besänftigen.

Als Thella sah, dass auch Rieslechner von Verdacht gegen den Vater nicht frei war, brach in ihr alles los, was die tief beleidigte und empörte Kindesliebe gegen die gemeine Welt auf dem Herzen hatte.

— „Das ist der Fluch der armen Leute, — rief sie entrüstet und halb schluchzend, — dass man sie wegen ihrer Armut auch noch für schlecht hält! — Wenn Sie meinen Vater solch einer Schändlichkeit fähig halten, so können Sie unmöglich verlangen, dass ich Ihnen noch eine Viertelstunde länger Achtung bezeige!“

Rieslechner war durch das Auftreten Thellas völlig verwirrt und suchte seinen ganzen Charakter zu verleugnen; aber mit steigender Rornesröthe entgegnete sie ihm: „Brechen Sie ab, Herr Rieslechner! Mit meiner Liebe zu Ihnen ist's zu Ende und unser Verhältnis für immer zerfallen! — Suchen Sie sich eine andere — reichere Braut!“

„Um Gotteswillen! Was thust du, Thella!“ rief die bestürzte Mutter, aber die Tochter hatte schon die Thüre hinter sich zugeschlagen.

Der von einem so armen Mädchen verstößene Bräutigam war anfangs ganz beläut; er glich einem, der zuerst mit heißem Wasser abgebrüht und darauf mit kaltem begossen wird.

Thellas moralisches Büßn hatte einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht, und sie war ihm, eben durch die sittliche Macht der Erscheinung, jetzt noch reizender geworden. Um so größer war in ihm der Schrecken über ihr schweres Büßn, und nun wusste er erst recht nicht, was er thun oder lassen sollte.

Magdalena, die den Ernst der Worte Thellas nicht glaubte und es aus lauter mütterlichen „Versorgungsgründen“ mit dem kaufmännischen Witwer hielt, gab sich alle erdenkliche Mühe, ihm jede Unruhe aus dem Sinne zu schlagen und ihn mit seinen Liebesbänden festzuhalten; aber sie wartete umsonst, dass die Tochter wieder hereinkommen und sich versöhnen lassen werde. Thella ließ sich nicht mehr sehr sehen, so lange Rieslechner da war.

(Fortsetzung folgt.)

dieses Artikels für Böhmen, welches für jeden politischen Schulbezirk die Errichtung einer Bürgerschule anordnet. Wir haben eines für Galizien, welches für je zwei Schulbezirke die Errichtung einer Bürgerschule anordnet. Darf ich mir wohl erlauben, die Angabe Sr. Durchlaucht dahin zu ergänzen, daß die Errichtung einer Bürgerschule für jeden zweiten Schulbezirk zwar noch nicht vollzogen ist, daß aber doch einige Bürgerschulen in Galizien bestehen, was aber durchaus nicht den Erwartungen entspricht, welche man von ihrer Errichtung gehegt hat. Für die Steiermark besteht ein ähnliches Gesetz, welches für die Errichtung jeder einzelnen individuellen Bürgerschule ein Landesgesetz verlangt. Es liegt nun ganz im Wirkungskreise der Landesgesetzgebung, für Galizien eine ähnliche Facultät aus § 61 für sich abzuleiten und ein Landesgesetz zu beschließen, daß für Galizien überhaupt zur Errichtung jeder speciellen Bürgerschule ein Landesgesetz gehöre, und die Regierung wäre allerdings der Ansicht, daß in dieser dem Landtage ohnedies schon gegebenen Facultät den Wünschen, welche hier zum Ausdruck gekommen sind, Genüge geleistet werde. Will man in Galizien gar keine Bürgerschulen errichten, weder nach früheren noch nach den jetzigen Ansichten der Regierung, so ist das ganz in den freien Willen des Landes, respective der Landesgesetzgebung gelegt. Allein die Regierung hat auch keinen Grund, einer Aufnahme einer weiteren Ausnahme in den § 75 entgegenzutreten, weil sie eben keine andere Konsequenz wird ableiten können, als die, daß eben ein Gesetz, welches eine Organisation der Bürgerschulen in anderer Weise, als sie hier in der Vorlage der Regierung beantragt worden ist, zum Gegenstande der Beschlussfassung im dortigen Landtage gemacht werden soll, natürlich auch von Seite der Regierung erwogen werden muß, ob es den Principien entspricht, welche die Regierung für den Charakter der Bürgerschulen überhaupt für entsprechend hält, und in dieser Voraussetzung glaube ich auch von Seite der Regierung nichts entgegenstellen zu sollen dem Antrage und dem Principe, welche der Herr Vorredner ausgedrückt hat.

Hierauf wird § 17 genehmigt, ebenso die §§ 18 und 19, bezüglich welcher Fürst Sapieha dieselben Vorbehalte ankündigt.

Zu § 21, welcher von der Dauer der Schulpflicht und den zu gewährenden Erleichterungen handelt, spricht Ritter v. Hasner und stellt den ursprünglichen Commissionsbeschluss als Gegenantrag auf; derselbe unterscheidet sich von dem gegenwärtigen Ausschussantrage dadurch, daß diese Erleichterungen gewährt werden können und daß diesfalls die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen ist. Redner beruft sich diesfalls auf seine Ausführungen in der Generaldebatte.

Se. Excellenz Minister für Cultus und Unterricht
Freiherr v. Conrad-Eybesfeld:

Es ist allerdings eine ganz eigenthümliche Stellung, in der die Regierung bei der Vertretung ihrer

Vorlage gegenüber den Anträgen, welche hier im hohen Hause zu diesem Paragraphen gestellt wurden, sich befindet. Ich könnte mir die Vertretung der Regierungsvorlage eigentlich sehr leicht machen und mich lediglich darauf beschränken, in strengster Konsequenz mit den Ausführungen über die Geschichte und den Eindruck, den die bisherigen Beratungen dieses Paragraphen in den Schulkreisen gemacht haben, mich auf den Standpunkt der parlamentarischen Opportunität zu stellen und übereinstimmend mit den Bemerkungen, welche schon der Herr Berichterstatter früher gemacht hat, zu dem Zwecke, damit dieses Gesetz endlich einer definitiven Lösung zugeführt werde, den dazu führenden kürzesten Weg der Annahme zu empfehlen und von diesem Standpunkte allein die Regierungsvorlage zu vertreten, denn es ist ja der Regierung auch nicht unbekannt, daß die Annahme des § 21, wie er in der Regierungsvorlage formuliert ist, viel mehr Aussicht hat, im anderen Hause beifällig aufgenommen zu werden, und daß daher dies der schnellere Weg ist, um die Gesetzesvorlage zustande zu bringen und auch jenen Zustand der Beruhigung und des friedlichen Fortbestandes der Schule herbeizuführen, den ich gestern als einen so wünschenswerten bezeichnet habe.

Allein ich will diesen Standpunkt nicht einnehmen, ich will mir im Gegentheile erlauben, die eigentlichen Motive und diejenigen Gesichtspunkte klarzulegen, welche die Regierung überhaupt bestimmten, in diesem Falle eine Ausnahme von dem Grundsatz zu machen, den ich heute schon als einen so wichtigen und für das Schulwesen allein so praktischen bezeichnet habe, daß man nämlich alle Schulfragen in der Hand der kompetenten Behörden ihre volle Lösung finden und nicht andere Elemente, die doch andere Rücksichten als die rein schulmännischen gelten lassen könnten, darüber ein maßgebendes Urtheil fällen lasse.

Es liegt nun eine ganz eigenthümliche Konsequenz in denjenigen Motiven, welche ich schon vor zwei Jahren und seitdem wiederholt und auch gestern als diejenigen hingestellt habe, welche allein diese Ausnahmen vom Principe der achtjährigen Schulpflicht, diese Codificierung oder Erleichterungen, die bisher im Verordnungswege gegeben worden sind, rechtfertigen. Es ist eine eigenthümliche Konsequenz, welche diese Motive mit der heutigen Regierungsvorlage verbindet. Welches sind diese Motive? Sie sind oft genug und von verschiedenen Seiten und so nachdrücklich betont worden, daß ich sie heute in zwei Worte zusammenfassen möchte. Es ist die unbezwingliche wirtschaftliche Nothwendigkeit, die auf dem Lande es bisher den Behörden zur Pflicht gemacht hat, Erleichterungen von der achtjährigen Schulpflicht zuzugestehen, und die auch zu den wiederholten Anträgen geführt hat, durch welche diese Erleichterungen bald in der einen, bald in der anderen Form legislativ gewährt werden und auch zum § 21 der Regierungsvorlage geführt haben.

Diese wirtschaftliche Nothwendigkeit ist das alleinige Motiv, welches die Regierung bestimmen konnte, überhaupt die Codificierung dieser Erleichterungen zu be-

antragen, denn die anderen rücksichtswürdigen Gründe, daß z. B. die Lebensverhältnisse einzelner Schüler in den Städten es auch nothwendig machen, Ausnahmen zu bewilligen, sind nicht maßgebend genug und treten nicht so lebhaft in die Erscheinung, daß durch sie allein eine so bedeutende Aenderung im § 21 des Schulgesetzes motiviert wäre. Dafür allein hätte wirklich im Verordnungswege auch das Mittel gefunden werden können, die erwünschte Abhilfe zu schaffen. Diese wirtschaftlichen, ökonomischen Verhältnisse auf dem Lande sind aber nicht solche, welche ihrer Natur nach Einzelne betreffen, sondern solche, welche einer ganzen Gegend, einer Region, die sich wenigstens auf eine oder mehrere Gemeinden erstreckt, gemeinsam sind.

Weil nun diese wirtschaftlichen Verhältnisse das alleinige Motiv dieses legislativen Antrages sind, so ist die Regierung auch der Ueberzeugung, daß zur Constatierung dieser Motive nur diejenigen berufen sind, welchen dieselben zunächst vor Augen liegen und in deren Competenz die Beurtheilung derselben gelegen ist. Es erscheint als unrichtige Behandlung dieser Competenzfrage die Schulbehörde entscheiden zu lassen, ob die ökonomischen Verhältnisse im Gebiete einer Gemeinde derart sind, daß die Familie der Schulpflichtigen mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, um zu dem Ausnahmsmittel zu greifen, zur Erwerbung des nöthigen Unterhaltes die 13- und 14-jährigen Kinder heranzuziehen; der Communalbehörde kommt es vielmehr zu, dort, wo solche Verhältnisse bestehen, sie zu constatieren.

Was ist nun der praktische, wesentliche Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Antrage, wie er heute vorliegt und wie er schon zweimal vom hohen Hause genehmigt worden ist? Ich glaube, darüber kann keine Meinungsdivergenz obwalten, daß, wenn solche wirtschaftliche Verhältnisse in einer Gemeinde constatirt sind, welche eine Mithilfe der 13- und 14-jährigen Kinder zum Zwecke der Erwerbung des Lebensunterhaltes für eine Familie nothwendig machen, dann den Behörden, welche über die Erleichterung zu entscheiden haben, keine Wahl gelassen ist. Ich meine keine Wahl, die Erleichterung zu bewilligen oder nicht zu bewilligen, sondern nur die Wahl, welche Erleichterungen sie den Verhältnissen angemessen findet. Dafür spricht schon die Thatsache, daß unter all den Fällen, wo bisher um Erleichterungen für eine ganze Gemeinde angefragt wurde, niemals das Gesuch abgelehnt beschieden werden konnte.

Es ist eben die zwingende Nothwendigkeit, die mit dem Kampfe um das Dasein des Einzelnen zusammenhängt, die weder abgelehnt werden kann von einer Gemeindevertretung, noch von einer Schulbehörde, sei sie eine erste, zweite oder dritte Instanz. Es liegt also die Sache so, daß die wirtschaftliche Nothwendigkeit unter allen Umständen von der Gemeinde constatirt wird. Ich erlaube mir nun, darauf aufmerksam zu machen, welcher praktische Unterschied in beiden Anträgen liegt. Nach dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn Ritter v. Hasner und den früheren Beschlüssen

„Graf Esfer“.

(Gastspiel des Herrn Leopold Neuhoff vom Stadttheater in Budapest im hiesigen landständischen Theater am 21. d. M.)

Rudolf Gottschall schreibt in seiner deutschen National-Literatur des 19. Jahrhunderts, da er von Heinrich Laube handelt, wie folgt: „Wir haben in unserer „Poetik“ in jenem Abschnitte, der von der dramatischen Technik handelt, die Bedeutung der einzelnen Acte für das dramatische Kunstwerk erläutert und an anerkannten Musterdichtungen nachgewiesen. An dem „Esfer“ Laubes, dem niemand eine berechnete dramatische und theatralische Wirkung absprechen wird, können wir die Richtigkeit unserer Darlegungen von neuem nachweisen. Der dritte Act enthält in der thätlichen Beleidigung des Helden durch die Königin und dem auflodernden Rachegeist, der ihn zur Rebellion treibt, den Höhepunkt der Krisis, der vierte in der Gefangennehmung und im Bekenntnis der Rutland die Peripetie, der fünfte die Katastrophe.“

Entsprechend diesem mustergiltigen Organismus an Entwicklungsstufen, wie ihn der ebenso geniale als bühnengewandte Dichter diesem seinem besten und nächst den „Karlschülern“ beliebtesten Stücke verlieh, hat der denkende und von seiner künstlerischen Aufgabe vollauf erfüllte Darsteller des „Esfer“, unser hochgeschätzter Gast Herr Leopold Neuhoff, die Erscheinung des „ritterlichen Grafen“, wie der geistvolle Ludwig Salomon den „Esfer“ kurzweg nennt, ausgestattet, in einer Weise herausgearbeitet, daß die Zeichnung, die Laube von seinem Helden auf dem Papier gegeben, Fleisch und Blut gewann, wie man es an dieser dramatischen Figur selten finden dürfte.

Gleich beim ersten Auftreten von „Graf Esfer“ Neuhoff meinte man in den Rahmen einer Bühne ersten Ranges hinein zu blicken; jeder Schritt, jede Miene, jedes Wort verrieth die vollständige Beherrschung der Rolle, und so blieb es bis zum Schlusse.

* Geschichte der deutschen National-Literatur des 19ten Jahrhunderts (Stuttgart, Levy & Müller).

Brachte uns die Scene des Wiederfindens der geliebten Anna die seelenvollste Wärme zu Gemüth, mit der der Darsteller den von seiner hochwichtigen Mission in Irland heimkehrenden Staatsmann sein trantes Weib nach längerer Trennung wieder begrüßen ließ, so erhob uns kurz darauf der schöne, würdige Ausdruck der Ueberzeugungstreue, mit der wieder der Politiker und Heerführer vor seiner Königin sein Compten-rendu erstattet von der glücklich durchgeführten Aufgabe, die die Krone ihm gestellt.

Und nun im dritten Acte in der unter Schauspielern berühmten, aber durch vielfach verfehlte Darstellung beim Publicum verächtigt gewordenen „Schlagscene“, wie wußte da Herr Neuhoff das Grasse gewöhnlicher Auslegung durch edle Auffassung zu verfeinern, so daß der Zuseher keinen Augenblick darüber den „ritterlichen Grafen“ Esfer vermissen konnte, wie verstand es Herr Neuhoff namentlich die „leidenschaftliche Kraft“, mit der die Worte:

In Fesseln reiße ich
Von oben bis unten, was sonst besteht,
Und Kampf auf Leben und Tod zerstöre
Vom Sonnenlicht hinweg bis aufs Gedächtnis,
Was diese Schmach an Esfer hat gesehen!

zu geben vorgeschrieben sind, maßvoll zu geben, so daß der gestrenge Alfred Maar sein Urtheil, die Scene sei zum Poltern zurechtgemacht, angesichts dieses Darstellers entschieden zurücknehmen mußte.

Trotz dieses Maßhaltens war dennoch Kraft in dem Ausdruck, der die angeführten Worte begleitete, eine Kraft, die sich wuchtig und überwältigend abhob von den unmittelbar vor ihrem Ausbruche ausklingenden Tönen mild-gevalerischen Sinnes, von denen die Worte begleitet waren:

Auch zur Wuth gereizt
verehre
Ich uns're Königskrone, auch von Sinnen
achte
Ich eines Weibes unbeschränkte Würde —

Töne herzynigster Milde, die uns den „Esfer“ des Herrn Neuhoff besonders sympathisch machten,

schlugen außerdem wohlthunendst an unser Ohr in dem der Krisis unmittelbar vorausgehenden reizenden Dialoge zwischen „Esfer“ und der Königin:

... Ist dies gerichtet,
Was jetzt noch des Richterspruches harret,
So leg' ich diesen Stab in Euer Hände —
Elisabeth: Seht gütig.
Esfer: Und ins Dunkel meiner Wälder
Berber' ich meine Wünsche und mein Leben.
Elisabeth: Um stille Häuslichkeit, verber'ne Freuden
Still zu genießen —
Esfer: Allerdings.
Elisabeth: Im Arm der Liebe
Johlich tändeln, wie die Dichter schildern?
Esfer: Wenn mir's der Himmel schenket.

Mit vollendeter Meisterschaft aber brachte Herr Neuhoff die Abhandlung über den Tod in der von antikem Geiste angehauchten, mächtig wirkenden Abschiedsscene.

Alles in allem, die Ausarbeitung des „Esfer“ macht unserem, auch in dieser Rolle vom Publicum beifälligst aufgenommenen Gaste alle Ehre und erwies sich als das Resultat eifrigsten und hingebungsvollsten Studiums der Classifier wie nicht minder der Darstellungs-technik.

Zum Schlusse müssen wir noch der ebenso prächtigen als stilvollen Costüme gedenken und dürfen dabei auch nicht des kostbaren Schwertes vergessen, das wir an dem Wehrgehänge dieses Esfer gewahrten.

Von den in dem Stücke außerdem beschäftigten Kräften der hiesigen Bühne kommt, wie wir schon neulich hervorhoben, Fräulein Eschschel Gräfin Rutland, ob ihrer verständnisvollen und discreten Behandlung der „Anna“ in erster Reihe zu nennen, dann wollen wir noch erwähnen Fräulein Klaus (Elisabeth), Frau Wallhoff (Lady Nottingham), Herrn Röder (Raleigh) — der außerdem die Regie bestens besorgte — Herrn Porwiz (Southampton), Herrn Auspitz (Cecil), Herrn Paulkowsky (Nottingham), Herrn Hopp (Cuff), Herrn Paulmann (Ralph) und Herrn Ewald (Haus Hofmeister), die alle bestens bemüht waren, ein würdiges Ensemble herzustellen.

des Herrenhauses würde, im Falle eine Gemeinde auf dem Lande um die ihr zustehenden Erleichterungen ansucht, die Ortsschulbehörde sich das Zeugnis der Gemeinde verschaffen, dass die Umstände, welche die Schulbesuchs-Erleichterungen begründen sollen, auch wirklich bestehen, denn ein kompetentes Urtheil darüber muß vorliegen. Dann würde im Instanzenzuge die Bezirks- oder Landes Schulbehörde darüber zu entscheiden haben. Nach dem Antrage der Regierungsvorlage müssen Gemeindebeschlüsse vorliegen zur Constatierung dieser Verhältnisse, gefasst von allen Gemeindevertretungen aller in die Schulgemeinde eingeschulten Gemeinden.

Ich war zufällig in einer längeren, mir freigelassenen Zeitperiode durch die Wahl in einer kleinen Landgemeinde Bürgermeister derselben und habe eine Reihe von Monaten die Geschäfte der Gemeinden in Händen gehabt. Ich habe die Ausschusssitzungen abgehalten und ihre Beschlüsse ausgeführt, so weit sie im Wirkungskreise der Gemeinden waren, und ich kann bestätigen, was jedermann, der mit dem Gemeindeleben auf dem Lande vertraut ist, ohnedies weiß, daß es kein leichtes Stück Arbeit ist, eine große Zahl von Ausschussmännern einer Landgemeinde unter einen Hut zu bringen, wenn es sich nicht um etwas handelt, was absolut in ihrem gemeinschaftlichen Interesse liegt. Ein solches Werk muß aber zustande gebracht werden, es muß ein Gemeinde-Ausschussbeschluss vorliegen, nicht nur einer allein, sondern, wo mehrere Gemeinden in eine Ortsschulgemeinde eingeschult sind, alle Ausschüsse dieser Gemeinden in ihren nicht ganz homogenen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht werden, um den Beschluss fassen zu können: Bei uns sind erhebenermaßen solche Verhältnisse, die einen Anspruch auf das uns gewährte Recht der Schulbesuchs-Erleichterung für Kinder der oberen zwei Jahrestufen geben.

Um den Beschluss zustande zu bringen, können also viele Ausschussbeschlüsse notwendig sein. Nach dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn Ritter von Hasner ist nur das Gutachten des Gemeindevorstehers, der die Gemeinde repräsentiert, dazu notwendig. Dieser repräsentiert die Gemeinde, und es kann niemand ein Gutachten der Gemeinden aus dem Titel beanspruchen, weil es vom Gemeindevorstande allein ausgefertigt ist. Ob die Gemeinde-Ausschüsse damit einverstanden sind, ob sie auch die Verhältnisse anerkennen, welche die Ausnahmen der Schulbesuchs-Erleichterungen rechtfertigen, danach wird nicht gefragt.

Ich erlaube mir, Ihrer Würdigung anheimzustellen, in welchem Falle mehr Garantie dafür geboten wird, daß das wirtschaftliche Interesse, welches der alleinige Grund der ausnahmsweisen Erleichterungen ist, wirklich in beruhigender und vollkommen unbefangener Weise berücksichtigt wird. Die Entscheidung muß aber in beiden Fällen gleichartig sein. Versügen wird die Gemeinde nicht über die Erleichterungen; denn es heißt in der Vorlage: es sind ihr Erleichterungen zu gewähren. Wo etwas gewährt wird, muß auch ein Gewährender, ein Bewilligender sein. Das ist die Behörde. Die Durchführung bleibt dem Minister im Gesetze überlassen, und er hat diejenigen Autoritäten zu bezeichnen, von denen die Gewährung auszugehen hat, die sich immer darauf zu beziehen haben wird, daß unter dem Schema der Erleichterungen diejenige ausgewählt wird, welcher die Verhältnisse der Schule in dieser Gemeinde am besten entsprechen. Dieser Beschluss der Gemeinde wird der Behörde vorgelegt, die Behörde wird nach der ihr entsprechenden Auswahl entscheiden, und ich glaube, daß diese nur der Bezirksschulrath sein kann, weil er die Behörde ist, welcher die Uebersicht über die gleichen Verhältnisse des Bezirkes zukommt.

Das ist der praktische Unterschied zwischen diesen beiden Vorlagen, und darin, meine Herren, liegt auch der Grund, warum die Regierung keine Bedenken trägt, sondern es sogar wünscht, daß in diesem Falle die Facultät der Behörde, welche über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu entscheiden hat, in den Vordergrund trete und das Urtheil der Schulbehörde, welche zu erklären hat, in welcher Weise sie diesen constatirten Bedürfnissen genügen könne, in zweiter Linie zum Erscheinen komme. Mit diesen Bemerkungen und Begründungen empfehle ich Ihnen § 21 der Regierungsvorlage zur Annahme.

Sr. Durchlaucht Fürst Friedrich Liechtenstein bemerkt, daß er nach den Ausführungen des Unterrichtsministers den Paragraphen anders auffassen müsse, als er lautet, und bittet um eine Erläuterung von Seite des Ministers, ob einer Gemeinde ihr Ansuchen abgeschlagen werden kann oder nicht.

Sr. Excellenz Minister für Cultus und Unterricht Freiherr v. Conrad-Eybescheld:

Ich weiß nicht, ob ich noch etwas zu dem, was ich soeben vorzubringen mir erlaubt, hinzuzusetzen habe. Durch unsere ganze Gesetzgebung zieht sich derselbe Geist, der in dieser Fassung des Artikels zum Ausdruck kommt. Wie viele Bestimmungen unserer Gesetzgebung — und es sind so viele hochverehrte Herren anwesend, deren Rechtskenntnis eine so illustre ist, die in der Lage sind, dies zu bestätigen — enthalten die

präcise Zuerkennung eines Rechtes, ohne daß jemand zweifelt, daß deswegen die Behörde nicht überflüssig sei, die das Recht zuzuerkennen hat.

Das Recht an sich ist ja etwas Ungreifbares, denn um es im concreten streitigen Falle ins Leben treten zu sehen, gehört die Thatfache dazu, die unter dieses Gesetz subsumiert werden soll. Diese Thatfache sind die Erleichterungen, die der Gemeinde zu gewähren sind, nach dem Schema, welches das Gesetz gestattet. Die Thatfache sind die constatirten ökonomischen Verhältnisse, welche das Bedürfnis constataren, und ihrer Subsumierung unter das Gesetz folgt das Erkenntnis der Behörde, welche zu erkennen hat, ob diese oder jene Erleichterung zu gewähren sei.

Auf die Frage Sr. Durchlaucht erlaube ich mir nur noch etwas zu erwidern. Es ist sehr wohl denkbar, und wird es natürlich in der Durchführung zum Ausdruck kommen, daß die Schulbehörde eine andere Erleichterung für den Verhältnissen der Gemeinde entsprechend findet, als verlangt wird. Ramentlich ist denkbar und sogar vorausichtlich, daß unter den verschiedenen Gemeinden, die in eine Schulgemeinde eingereiht sind und die das Ansuchen um Erleichterung stellen, verschiedene Erleichterungen gewünscht werden. Da liegt nun ein Gegenstand zur Entscheidung vor, wobei nur einige Gemeinden ihre Wünsche erfüllt sehen.

Nach einer kurzen Erwiderung des Freiherrn von Hye und den Schlussworten des Berichterstatters wird § 21 angenommen.

Die folgenden Paragraphen bis 48 werden ohne wesentliche Debatte angenommen.

Zu § 48, welcher vom Glaubensbekenntnisse des Schulleiters handelt, spricht Professor Dr. Brücke und führt aus, daß die Bestimmung des § 48 mit den Staatsgrundgesetzen nicht im Einklange stehe und die nichtkatholische Minorität beeinträchtige. Er beantragt schließlich, daß, wenn es sich um die Mehrheit der Confession der Schüler einer Schule handle, Calviner und Lutheraner zusammengezählt werden sollen.

Graf Schönborn führt aus, daß die Bestimmung des § 48 mit den Staatsgrundgesetzen nicht im Widerspruche stehe; er tritt dem Zusatzantrage Brückes bei.

§ 48 wird hierauf mit dem Zusatzantrage des Professors Brücke genehmigt.

Die folgenden Paragraphen bis zu § 75 werden ohne Debatte zum Beschlusse erhoben.

267. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 20. Februar.

Präsident: Dr. Smolka.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen Freiherr v. Biemialowski, Graf Falkenhayn, Ritter v. Dunajewski und Freiherr v. Pino.

Der Präsident theilt mit, daß er eine aus Newyork eingelangte Spende von 1700 fl. für die durch die Donau-Ueberschwemmung Geschädigten dem Ministerpräsidenten übermittelt habe.

Das Haus schreitet zur Tagesordnung. In den Ausschuss für die Vorberathung der Vorlage über den Staats-Rechnungshof wird Abg. Schindler, in den volkswirtschaftlichen Ausschuss Abg. Jahn gewählt.

Die Nothstands-Vorlage für Tirol (Referent Abg. Dr. Graf) wird ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Das Haus setzt hierauf die Specialberathung über das Commassationsgesetz fort.

Die §§ 3 bis 14 werden ohne Debatte angenommen. Zu § 15 wird ein Amendement des Abg. Dr. Granitsch inbetreff der Abfindung der Pächter für Grundinvestitionen und Meliorationen angenommen.

Die §§ 16 bis 26 gelangen ohne Debatte zur Annahme.

Bei § 27, welcher das Verfahren bei der Zusammenlegung betrifft, beantragt Abg. Dr. Eusebius Czernawski, daß statt des ganzen Abschnittes gesetzt werde: „Die Erlassung der Bestimmungen über das Verfahren bei der Zusammenlegung wird der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

Gegen diesen Antrag wendete sich mit folgender Rede Sr. Excellenz der Herr Ackerbauminister Graf Falkenhayn:

Hohes Haus! Ich war nicht darauf gefaßt, nachdem in der Generaldebatte über die Kompetenzfrage schon von verschiedenen Seiten gesprochen wurde und dort wohl auch der Platz dafür sein dürfte, heute eine eigentlich große staatsrechtliche Debatte neu erstehen zu sehen. Ich muß vor allem mich gegen die Einleitung der Rede des geehrten Herrn Abgeordneten verwahren, in welcher er sagte, er sehe in dieser Gesetzesvorlage einen erneuerten Versuch der Regierung, die Landesrechte zu schmälern. Ich muß, wie gesagt, mich auf das bestimmteste dagegen verwahren, sowohl daß dies ein Versuch sei, die Landesrechte zu schmälern, als auch dagegen, daß es ein erneuerter Versuch sei, was natürlich in sich schließt, daß andere vorausgegangen sind. Ich bin in dieser Beziehung auch in der Lage, mich auf eine Rede zu beziehen, welche in diesem hohen Hause bei der letzten Verhandlung über diesen selben Gegenstand gehalten worden ist, und zwar von einem der hervorragendsten Vertreter und Kenner

der Rechte der einzelnen Königreiche und Länder, der wörtlich gesagt hat: „Ich glaube, sie (nämlich die Regierung) hat die Kompetenz des Reichsrathes nicht nur stricte eingehalten, sie hat auch in Bezug auf die Stillierung gegenüber den früheren Entwürfen Verbesserungen vorgenommen, welchen ich meine volle Anerkennung nicht versagen kann.“

Ich werde heute in eine große staatsrechtliche Deduction nicht eingehen, und ich glaube, die Regierung kann sich mit dem Zeugnisse dieses Herrn Abgeordneten beruhigen. Ich möchte aber doch auf etwas anderes aufmerksam machen. Gerade dieses Capitel ist ja das Verfahren über einen Vorgang, welcher in den vorhergehenden Capiteln an gewisse Bedingungen geknüpft ist. Nun scheint mir, daß, wenn jemand gewisse Erleichterungen und Freiheiten statuiert, er doch auch derjenige sein muß, welcher bestimmt, unter welchen Bedingungen dieselben gewährt werden können, welches Verfahren dabei eingehalten werden müsse, um doch die Sicherheit zu haben, daß das in dem Sinne ausgeführt werde, in welchem es beabsichtigt ist. Ich möchte fernerhin auch darauf aufmerksam machen — das ist aber ein reiner Opportunitätsgrund — daß nach meiner Ueberzeugung in dem Ausschusse des anderen hohen Hauses, in welchem dieses Gesetz nahezu zwei Jahre lang berathen worden ist, bis es zur Beschlussfassung kam, eine Aenderung in der Richtung, wie sie hier beabsichtigt wird, ganz bestimmt eine Ablehnung des ganzen Gesetzes herbeiführen würde. Ich muß daher ersuchen, das Gesetz, sowie es von Ihrer hohen Commission vorgeschlagen worden ist, auch anzunehmen. (Beifall.)

Abg. Dr. Granitsch bekämpfte die von Czernawski geltend gemachten Kompetenzbedenken.

Abg. Dr. Rieger erklärte, daß er und seine Parteigenossen unter Wahrung des autonomistischen Standpunktes für diesen Paragraphen stimmen werden.

§ 27 wurde hierauf unverändert angenommen. Ebenso wurden die übrigen Paragraphen des Entwurfes nach Ablehnung mehrerer von Dr. Eusebius Czernawski gestellten Amendements unverändert angenommen.

Auf Antrag des Abg. Dr. Ritter v. Grocholski wurde jedoch schließlich die Schlussbestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß dasselbe nur gleichzeitig mit den von den Landtagen zu erlassenden einschlägigen Gesetzen in Wirksamkeit treten solle.

Der Präsident bricht hierauf die Berathung über die weiteren Entwürfe des Commassationsgesetzes ab und gibt bekannt, daß Abg. Dr. Hirsch an den Leiter des Justizministeriums die Interpellation eingebracht habe, welche die Verletzung des Bezirksrichters von Zuckmantel in Schlesien betrifft.

Die Abg. Dr. Herbst und Genossen stellen den Antrag, es werde der Strafgesetzs-Ausschuss mit der Prüfung und authentischen Interpretation des Pressgesetzes inbetreff der Lizenz für den Zeitungsverkehr beauftragt.

Nächste Sitzung den 22. d. M.

Parlamentarisches.

Wien, 21. Februar.

Im Abgeordnetenhaus tagten heute der Wehrgesetz-, der Gewerbe-, der Justiz- und der Gebührenausschuss. Im Wehrgesetz-Ausschusse, auf dessen Tagesordnung die Regierungsvorlage über die Landwehr stand, gab der anwesende Herr Landesvertheidigungs-Minister FML. Graf Welserhheim mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung zutage getretenen Besorgnisse die Erklärung ab, daß die Regierung durchaus keine weitergehenden Aenderungen, als die in der Vorlage enthaltenen, beabsichtige. Um dem Ausschusse diesfalls die volle Ueberzeugung zu verschaffen, legte der Herr Minister eine diesen Gegenstand behandelnde Denkschrift zur Einsicht vor. Der Ausschuss beschloß, die Generaldebatte bis nach erfolgter Vertheilung dieser Denkschrift zu vertagen. Anlässlich einer Interpellation erklärte der Herr Landesvertheidigungs-Minister noch, daß wegen Vorlage eines Gesetzes für die Versorgung der Witwen und Waisen der im Kriege Gefallenen mit der ungarischen Regierung Verhandlungen im Zuge seien, und daß die diesseitige Regierung trotz mannigfacher Schwierigkeiten es sich angelegen sein lasse, das Zustandekommen eines solchen Gesetzes zu beschleunigen.

In Paris

Scheint die Constituierung des neuen Ministeriums Ferry, das schon am 22. d. M. vor die Kammern treten sollte, wieder ins Stocken gerathen zu sein. Daß sich Hindernisse ergeben haben, scheint gewiß; welcher Art dieselben seien, darüber gehen die Nachrichten auseinander. Sie scheinen zum Theile auch parlamentarischer Natur zu sein. Seit Samstag sind nämlich in der republikanischen Presse zwei Richtungen deutlich zu unterscheiden: die eine verlangt, man solle gegen den Senat einen Revisionsfeldzug beginnen und daß, was der Senat gesetzlich zu sanctionieren sich weigerte, durch Decrete bewerkstelligen, nämlich die sofortige Ausweisung des Prinzen Napoleon und die Entlassung der orleanistischen Prinzen aus dem Heere.

Die andere Richtung mahnt zur Ruhe und warnt vor Ueberstürzungen. Beide Strömungen herrschen offenbar auch in der Kammer, und wenn sie auch noch, wie zu vermuthen steht, in das neue Cabinet hineinspielen, so sind es bedeutende principielle Schwierigkeiten, die Herrn Jules Ferry verhindern, sein Cabinet so rasch zustande zu bringen, wie er es geplant hatte.

Ueber den heutigen Stand der Cabinettsbildung gibt ein gestern mitgetheiltes Pariser Telegramm Aufschluß. Challemeil-Lacour, der designierte Minister des Aeußern, war bekanntlich von 1880 bis 1882 Votischer in London, zuletzt im Senate Vertheidiger des Präsidentengesetzes, ein eifriger Anhänger Gambettas, dessen Ministerium im vorigen Jahre auch Waldeck-Rousseau und General Campenon, die designierten Minister des Innern und des Kriegswesens, angehörten. Den General Thibaudin, dessen Verbleiben im Cabinet noch am 21. d. M. gemeldet wurde, scheint Jules Ferry fallen lassen zu wollen, um dem Gerede über dessen Verhalten im Jahre 1870 ein Ende zu machen und unangenehme Zwischenfälle zu vermeiden.

Tagesneuigkeiten.

— (Eduard Freiherr von Sacken †.) Am 20. d. M. abends ist in Wien in seiner Wohnung, Krugergasse Nr. 15, der Director des kaiserlichen Münz- und Antiken-Cabinetts, Regierungsrath Eduard Freiherr von Sacken, im 58. Lebensjahre gestorben. Die Nachricht von diesem Todesfalle wird namentlich in Gelehrten- und Kunstkreisen, zu deren Hierden der Verbliebene zählte, das lebhafteste Mitgefühl erwecken. Baron Eduard Sacken war in Wien im März des Jahres 1825 geboren und erhielt in Wien auch seine erste wissenschaftliche Ausbildung. Er promovierte im April 1845 zum Doctor der Philosophie und erhielt kurz darauf eine Anstellung beim k. k. Münz- und Antiken-Cabinet. In den Jahren 1849 bis 1852 beforderte er die Neuordnung und Aufstellung der k. k. Umbraser Sammlung und gab eine ausführliche Beschreibung derselben heraus, wofür er (1855) die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft erhielt. 1881 habilitierte er sich als Privatdocent für Kunst-Archäologie des Mittelalters an der Wiener Universität, wurde 1854 zum Custos extra statum am k. k. Münz- und Antikencabinet ernannt, ferner zum Conservator der Baudenkmale im Kreise unter dem Wiener Walde Niederösterreichs, endlich zum Mitgliede des gelehrten Ausschusses des germanischen Museums gewählt. Im Jahre 1861 erfolgte seine Ernennung zum dritten, im Jahre 1863 zum zweiten Custos am Münz- und Antikencabinet, 1864 zum ständigen Mitgliede der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, 1865 zum akademischen Rathe der k. k. Akademie der bildenden Künste, 1868 zum ersten Custos mit dem Titel eines Vicedirectors und 1871 zum Director des k. k. Münz- und Antikencabinetts, worauf ihm 1873 Titel und Charakter eines Regierungsraths verliehen wurden. Freiherr v. Sacken ist auf dem archäologischen und kunstarchäologischen Gebiete als Schriftsteller ungemein thätig gewesen und hat zahlreiche selbständige Schriften und in Sammelwerken zerstreute Abhandlungen durch den Druck veröffentlicht. Seit 1863 war Freiherr v. Sacken correspondierendes, seit 1869 wirkliches Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften. Se. Majestät zeichnete die Verdienste Sackens durch die Verleihung des Ordens der eisernen Krone dritter Classe, des Ritterkreuzes des Franz-Josef-Ordens und der goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaften aus; außerdem war er Ritter des Ordens der französischen Ehrenlegion. Freiherr von Sacken hat sich (am 11. September) 1855 mit Elisabeth Höger vermählt und nach 14-jähriger Ehe (am 3. März 1869) seine Gattin durch den Tod verloren. Er hinterläßt drei Kinder, zwei Töchter und einen Sohn. — Die „Wiener Zeitung“ und „Wiener Abendpost“ veröffentlichen in dem Beweigen einen ihrer geehrtesten und ausgezeichnetsten langjährigen Mitarbeiter.

— (Zweites österreichisches Bundeschießen.) In der letzten in Wien abgehaltenen Bundesvorstandssitzung wurde der Antrag des Centralcomités in Innsbruck, das zweite österreichische Bundeschießen auf das Jahr 1885 zu verlegen, angenommen.

— (Römische Alterthümer.) In Mozglan bei Salzburg stieß man, wie die „Salzburger Zeitung“ berichtet, in den letzten Tagen bei einer Erdaushebung auf einen römischen Bau. Die Ausgrabungen werden fortgesetzt.

— (Eine seltene Münze.) In einem Meierhofe bei Ramur wurde diesertage eine Kuh krank. Der Eigenthümer ließ sie schlachten und man fand in ihren Eingeweiden eine schwere Goldmünze. Die Kuh hatte die Münze beim Weiden auf einer Wiese geschluckt, das Goldstück hatte die Eingeweide durchbohrt und dadurch eine schwere Entzündung herbeigeführt. Die Münze, die in so eigenthümlicher Weise das Tageslicht erblickte und welche in der königlichen Bibliothek in Brüssel deponiert wurde, ist eine vierfache Pistole der Franche-Comté und wurde im Jahre 1578 in Besançon geprägt. Sie trägt auf der einen Seite das Bildnis Karls V., auf der anderen den Doppeladler und die Säulen des Hercules.

Locales.

— Dem Herrn Landespräsidenten haben gestern anlässlich der Decorierung ihre Gratulation dargebracht: die Vertreter der Marien-Bruderschaft und die Vorsteher der evangelischen Gemeinde.

— (Sechzehnter Vereinsabend der „Section Krain“ des Deutschen und österreichischen Alpen-Vereines) findet am nächsten Montag, 26. Februar, präcise 8 Uhr im Casino-Glasalon statt. — Vortrag des Herrn k. k. Gymnasial-Professors Dr. Heinrich Gartenauer: Ueber die Entstehungsgeschichte der Kalkalpen. Da unser Land Krain der südlichen Kalkalpenzone angehört, so verspricht der auf der Tagesordnung stehende populär-wissenschaftliche Vortrag auch den zahlreichen Freunden der heimischen Alpenwelt — an welche hiermit die Einladung ergeht — viel Interessantes zu bieten. Der Eintritt ist, wie dies beim letzten Vortrage der Fall war, nicht bloß auf Vereinsmitglieder und deren Angehörige beschränkt, sondern steht jedem Freunde der Alpinistik offen, nur wird wegen Vermeidung von Störungen im Vortrage um pünktliches Erscheinen gebeten.

— (Triester Ausstellungslotterie.) [Vierter Ziehungstag.] Vorgestern vormittags von 9 bis 12 Uhr wurden folgende Nummern mit Treffern im Werte von 50 fl. ausgelost: 1421826 45300 722306 1469754 752875 893156 225575 137830 20633 1948717 405586 84144 52715 47997 884036 1741112 1375065 802831 118666 885079 1453012 1904277 251913 325085 1907552 749462 1948988 960248 1301676 1941164 1339142 1412825 283876 799273 1014667 988720 615045 1130927 1619610 1780995 1929353 1193537 1445158 1982112 1633099 1843374 925987 654687 1677004 445330 966389 1832795 866894 975918 1212505 1213936 21166 533979 139679 1896384 792307 1786309 120276 1010969 425331 1755010 1585771 92085 823014 1176768 735105 936223 742598 1440533 945545 1599825 995027 477351 1543225 455219 176329 375491 108415 423383 1864855 1154669 498939 40086 10995 1378161 423629 63325 247139 252594 1560619 850214 380424 692686 151535 und 23521. Während der Nachmittagsstunden wurden folgende Nummern gezogen: Treffer im Werte von 50 fl.: 64911 1101443 1038063 536810 808868 1699011 1617813 1906460 113865 261813 1771334 1723117 1666685 437167 238490 620068 1397147 492921 1494103 1998888 1987129 1714013 1161924 97369 159166 375219 64820 1342990 1365740 1277161 1049563 19054 1048321 959583 529165 1231564 1472964 1844741.

Treffer im Werte von 25 fl.: 505074 1508684 1213650 681052 1203914 918563 1827820 200677 1483539 27318 555631 472182 842713 64398 1863931 1416897 581278 990960 1279407 377684 737702 1650038 960542 378047 522591 1247085 439614 951062 854670 458155 1522281 669131 1790620 1454387 1869230 70025 1750805 978382 589093 1439311 1763159 466753 497415 696648 1140200 1939264 368396 176108 151851 1156447 775146 614931 1064298 273602 1433379 762823 263016 278923 170065 12345 1595654 1719790 12038 124135 568960 1073705 841888 579624 1879965 1409750 250293 335587 1095344 1053894 929755 709069 849423 203121 1299037 1503187 934216 868307 113377 1980605 1582507 1363361 672836 148280 1337884 995018 53099 1013038 1457095 1696164 428073 1630794 1051400 1189083 988981 462159 680803 27404. Bis nun wurden 560 Treffer gezogen.

— (Unbestellbare Briefpostsendungen.) Beim k. k. Postamte in Laibach erliegen seit 16. Februar d. J. folgende unanbringliche Briefpostsendungen, über welche die Aufgeber verfügen können, und zwar an: Cullt Johann in Kirchdorf, Dimnik Franz in Salloch, Felter Agnes in Tolna, Habič Franz in Podlipoglav, Kette Josef in Mengede, Sapajne Maria in Jelicenberh, Masi Jakob in Malabaz, Markič Anton in Idria, Mazi Makarius in Podgrad, Nabele Natalina in Fiume, Obacher Marie in St. Peter, Puntigam Marie in Laibach (Gasthaus „zur Linde“), Remškar Maria in Bora, Reineck A. in Laibach, Sterjanc Janez in Potoče, Sepšek Maria in Loco, S. F. (p. r.) in Loco, Traha Janez in Idria, zwei adreßlose Correspondenzkarten, die eine von Karl an Marie (Inhalt: Bekanntgabe einer Reise-route), die zweite an Janez ohne Unterschrift (Inhalt: Einladung zum Dienstentritte), Brezovšek Eva in Trieste, Grile Jernej in Begnje, Hail Alois in Marburg, Puzenbacher Josef in Dölsach, Supančič Michael in ?, Juzet Stefan in Diakovar, ? in Wien, I. Teinfaltstraße, I. Steige, Blatnik Josef in Unterorle, Beglav Johann in Wesberg, C. B. 15 in Laibach (p. r.), Hoffmann Katharina in Trieste, Hammer Marie in Trieste, Robab Thomas in Welsberg, „Comité-Direction“ in Belgrad, Ropf Josef in Diakovar, Aufnigg Mathias in Wien, Demšar Helena in Graz, Rožič Anton in Friesach, Weber Marie in Graßnau.

— (Landschaftliches Theater.) Das gestrige Benefiz der braven Altistin Frä. Ella Wilke, Gounods

„Margarethe“ (Faust), versammelte ein zahlreiches Auditorium hiesiger Kunstfreunde. Die Benefizantin (Martha), freundlichst empfangen, erhielt zwei prachtvolle Bouquets mit schweren Schleifen hinaufgereicht. Auch Fräulein Agger als „Siebel“ bekam ein reizendes Bouquet. Die „Margarethe“ des Frä. Emmerich entzückte auch gestern wieder die Zuhörerschaft und riß dieselbe zu stürmischem Beifalle hin. —cs.

Neueste Post.

Original-Telegramme der „Laib. Zeitung.“

Berlin, 22. Februar. Abgeordnetenhaus: Verathung des Cultusetats. Windthorst wirft der Regierung vor, daß es ihr bei den Friedensverhandlungen mit dem Vatican nicht ernst sei, obwohl der Kaiser den Frieden wolle. Er verlangt Stellung der Schule unter die Aufsicht der Kirche. Der Cultusminister weist den Vorwurf zurück und sagt, er verhindere nicht eine christliche Schule, er wolle nur einen bestimmenden Einfluß auf die Schule verhüten.

Paris, 22. Februar. Die Erklärung des neuen Cabinetts in den Kammern verspricht Ausführung des Gesetzes von 1834, Entziehung der militärischen Verwendung der Prinzen, verschiedene Reformen, Friedenspolitik nach außen, Schaffung einer geachteten parlamentarischen Republik.

Wien, 22. Februar. Die Budget-Commission des Herrenhauses hat heute die Gesetzentwürfe über die weitere Beitragsleistung zu den Kosten der Mür- und Etsch-Regulierung sowie die Nothstands-Vorlagen für Tirol und Kärnten durchberathen und beschlossen, dem Plenum deren unveränderte Annahme zu empfehlen. Zum Referenten wurde Fürst Czartoryski bestellt. — In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses beantwortete Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident Graf Taaffe die Interpellation der Abgeordneten Dobler und Genossen, betreffend die Donau-Brücke bei Stein. Sodann wurden die noch rückständigen Bestimmungen der auf die Commassation bezüglichen Gesetzentwürfe nach längerer Debatte vollständig erledigt.

Paris, 21. Februar, nachts. Wie man versichert, werde Ferry morgen dem Präsidenten der Republik die Decrete zur Unterzeichnung vorlegen, durch welche die in der Armee dienenden Prinzen ihrer Stellungen enthoben werden.

Paris, 22. Februar. Das neue Cabinet findet besonders in den opportunistischen Blättern eine gute Aufnahme.

Paris, 22. Februar. Das „Journal Officiel“ meldet die vollzogene Bildung des neuen Cabinetts in der gestern berichteten Zusammensetzung.

London, 22. Februar. Wie die „Daily News“ erfuhren, wird die Donau-Conferenz Mitte nächster Woche ihre Arbeiten beenden.

Dublin, 21. Februar. Im Complotproceß hat Carey Frau Byron als Ueberbringerin der Mordmesser nicht identificiert; dieselbe wurde daher wieder freigelassen.

Angewandte Fremde.

Am 21. Februar.

Hotel Stadt Wien. Bartelme, Kaufm., Gottschee. — Burzmann, Kaufm., Frankfurt a. M. — Bosatschek, Kaufm., Meran. — Straub, Kaufm., Schönan. — Müller, Kaufm., Seibronn. — Ferschmann, Kaufm., Gagganau. — Hofbauer, Altshul, Lichtw., Fischer und Pliwa, Kaufm., Wien. Hotel Elephant. Kummer, Pfarrer, und Osebek, Beamter, Obertramin. — Giboni, Reis, Benedig. — Belter, Bildhauer, f. Familie, Wien. — Töpfer und Rafael, Kfz., Linz. — Budinet, Kfm., Villach. Bairischer Hof. Kleinscher, Fabrikant, Domjale. — Rom, f. f. Major, Moslar. — Bock, Gendarmerieführer, Bellach. — Dimlinger, Private, Graz. Mohren. Richter, Kaufm., Graz. — Schinert, Kaufm., Rad.

Verstorbene.

Im Spitale:

Den 21. Februar. Andreas Svola, Arbeiter, 48 J., Herzklappenfehler. — Eduard Galderaris, Friseur, 51 J., Tuberculose.

Theater.

Heute (gerader Tag) Gastspiel des Komikers Herrn Wilhelm Knaad vom k. k. priv. Carltheater in Wien: Der Hofmeister in tausend Engsten. Lustspiel in einem Act, nach dem Französischen bearbeitet von Th. Sell. — Der Sohn auf Reisen. Original-Lustspiel in zwei Aufzügen von Leopold Feldmann. — Schneider der Fips, oder: Die gefährliche Nachbarschaft. Posse in einem Act von A. v. Rozebue.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Februar	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 00 C. reducirt	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Windes	Niederschlag in Millimetern
22.	7 U. Mg.	749,21	- 1,8	MD. schwach	bewölkt	0,00
	2 „ N.	746,45	+ 8,6	SD. schwach	heiter	
	9 „ Ab.	746,71	+ 1,8	windstill	mondhell	

Morgens bewölkt, tagsüber wolkenloser Himmel; klare Mondnacht. Das Tagesmittel der Temperatur + 2,9°, um 3,2°, über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: P. v. Radics.

Staats-Anleihen.	Geld	Ware	5% Lemberger-Banater	Geld	Ware	Staatsbahn 1. Emission	Geld	Ware	Actien von Transport-Unternehmungen	Geld	Ware	Silberbahn 200 fl. Silber	Geld	Ware
Notenrente	78.20	78.35	5% ungarische	98.75	99.25	Silberbahn 2. Emission	180.50	181.50	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	170.25	171.25	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
1864er 4% Staatsanleihe	118.60	119.60	Andere öffentl. Anleihen.			Silberbahn 3. Emission	134.25	134.50	Alfred-Humboldt-Bahn 200 fl. Silber	170.25	171.25	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
1868er 4% Staatsanleihe	130.76	131.76	Donaub.-Reg.-Lose 5%, 100 fl.	114.75	116.60	ung.-gall. Bahn	118.70	119.70	Ruffig-Depl. Eisenb. 200 fl. Silber	181.50	182.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
1869er 4% Staatsanleihe	137.25	138.25	bto. Anleihe 1878, steuerfrei	102.75	102.50				Böhm. Nordbahn 150 fl. Silber	181.50	182.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
1864er 4% Staatsanleihe	169.75	170.75	Anleihen d. Stadtgemeinde Wien	101.75	103.75	Diverse Lose			Westbahn 200 fl. Silber	181.50	182.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
1864er 4% Staatsanleihe	170.25	171.25	Anleihen d. Stadtgemeinde Wien	125.50	126.50	(per Stück)			Büschelbacher Eisenb. 500 fl. Silber	181.50	182.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
Comob.-Rentenscheine	37.75	39.75	Pfandbriefe			Crebitlose 100 fl.	170.50	171.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	97.50	97.50	(für 100 fl.)			Garb-Lose 40 fl.	87.50	88.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	92.90	93.90	Bobencr. allg. österr. 4 1/2 % Gold	117.75	118.75	Donau-Lose 40 fl.	89.50	90.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	119.85	120.85	bto. in 50	95.35	96.35	Rothsch. Lose 40 fl.	89.50	90.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	88.20	88.45	bto. in 50	91.40	91.80	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	86.60	86.76	bto. in 50	97.25	97.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	186.50	186.50	bto. in 50	100.80	101.80	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	90.30	90.70	bto. in 50	98.25	98.40	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	110.75	111.25	bto. in 50	92.80	92.90	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	94.60	95.60	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	117.50	118.50	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	109.80	110.80	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	106.75	107.75	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	98.75	99.75	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	104.75	105.75	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	105.75	106.75	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	104.50	105.50	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	103.75	104.75	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	99.75	100.75	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75
4% Oest. Goldrente, steuerfrei	97.75	98.75	bto. in 50	101.75	102.75	Salz-Lose 40 fl.	51.50	52.50	Donau-Dampfschiffahrt-Ges.	177.50	178.50	Silberbahn 200 fl. Silber	142.75	143.75

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 44.

Freitag, den 23. Februar 1883.

(811—1) Kundmachung Nr. 1852.
Der k. k. Landesregierung für Krain vom 22. Februar 1883, Z. 1852, betreffend die Heranziehung der vierten Altersklasse in Krain zur Stellung im Jahre 1883.

Laut Erlasses vom 18. Dezember, Z. 2401, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheilung im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Reichs-Kriegsministerium auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 2. Oktober 1882, R. G. Bl. Nr. 153, bestimmt, dass in Krain die Berufung der vierten Altersklasse zur Stellung im Jahre 1883 stattzufinden hat.

Dies wird hiemit mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass nach § 44 des obbezogenen Gesetzes bis auf weiteres auch für die vierte Altersklasse das Verehelichungsverbot zu gelten hat.

Der k. k. Landespräsident:
Winkler m. p.

(789—1) Kundmachung Nr. 1212.
Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg werden zum Behufe der

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Mantersdorf

gemäß § 15 des R. G. vom 25. März 1874, Nr. 12, die Localerhebungen auf den

5. März 1883

und die folgenden Tage, jedesmal vormittags 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Beifügen angeordnet, dass bei denselben alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

R. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 21sten Februar 1883.

(790—1) Kundmachung Nr. 3941.
Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht, dass der Beginn der Erhebungen zum Behufe der

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Britof-Unternem

auf den 3. März 1883

und die nachfolgenden Tage in der Gerichtskanzlei festgesetzt wird.

Es haben daher alle jene Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, sich vom obigen Tage ab bei der Erhebungscommission in der Gerichtskanzlei einzufinden und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorzubringen.

R. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 21sten Februar 1883.

(770—2) Kundmachung Nr. 1051.
Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht, dass die beabsichtigte

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Grastje

angefertigten Besitzbogen, Liegenschaftsverzeichnisse und Platten vom Heutigen angefangen zur allgemeinen Einsicht ausliegen.

Sollten Einwendungen erhoben werden, so werden die weiteren Erhebungen

am 28. Februar 1883

gepflogen werden.

Die Uebertragung amortisierbarer Forderungen in das neue Grundbuch wird unterbleiben, wenn der Verpflichtete vor der Verfassung der Einlagen darum ansucht.

R. k. Bezirksgericht Krainburg, am 19ten Februar 1883.

Anzeigebblatt.

Haarwuchs-Pomade

nach Prof. Dr. Pytha,
eines der besten Mittel, um den Haarwuchs zu stärken und das Ausfallen der Haare zu verhindern; zugleich gibt es diesen einen schönen Glanz und wird mit sicherem Erfolg bei Tausenden angewendet.

1 Tiegel sammt Anweisung 60 kr.
Schuppengest

ist anerkannt als das rationellste Mittel zur vollständigen Entfernung der so lästigen Kopfschuppen, die so häufig die Ursache des Kahlkopfes sind.

1 Original-Flacon sammt Anweisung kostet 50 kr.

Alleiniges Depôt:

Einhorn-Apotheke

des (343) 10—4

Jul. v. Trnkoczy

in Laibach, Rathhausplatz Nr. 4.

(230—3) Nr. 12844.

Relicitation.

Ueber Ansuchen des Handlungshauses J. G. Winkler in Laibach (durch Dr. Pfefferer) wird wegen nicht erfüllter Licitationsbedingungen die Relicitation der der Johanna Delhunia von Planina gehörig gewesenen, von Maria Juvancic von Planina um 1980 fl. und 750 fl. erstandenen Realitäten sub Rectif.-Nr. 34 und 24/1 ad Haasberg bewilligt und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 17. März 1883, vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem angeordnet, dass bei derselben obige Realitäten um jeden Meistbot hintangegeben werden.

R. k. Bezirksgericht Voitsch, am 23. Dezember 1882.

Natürlich goldgelb, wirksamstes



Leberthran-Oel.

Der natürlich aus den frischen Lebern freiwillig ausfliessende goldgelbe Leberthran ist das wirksamste und ein unschätzbbares, durch die Erfahrung der rationellsten Aerzte vielfach bestätigtes Heilmittel, dessen Ruf sich durch die glänzenden Resultate, die damit erzielt wurden, mit jedem Tage steigert.

Er wirkt vorzüglich gegen Scropheln, Lungensucht, Hautausschläge, Drüsenkrankheiten etc. — 1 kleine Flasche 60 kr., doppelt gross nur 1 fl. Diesen Leberthran verkauft und versendet die

Einhorn-Apotheke des Jul. v. Trnkoczy

in Laibach, Rathhausplatz Nr. 4. (345) 10—6

(255—2) Nr. 12011.

Uebertragung

dritter exec. Feilbietung.

Ueber Ansuchen des Herrn Anton Moschek von Laibach wird die mit dem Bescheide vom 29. August 1882, Z. 8755, auf den 29. November l. J. angeordnet gewesene dritte executive Feilbietung der der Maria Wilave von Zirkniz Haus-Nr. 151 gehörigen, gerichtlich auf 8250 fl. bewerteten Realitäten sub Rectif.-Nr. 347 1/2, 349, 505, 372, 485/4 ad Haasberg, Urb.-Nr. 5, Dom.-Urb.-Nr. 52 ad Gut Turnlak, und Rectif.-Nr. 88, Urb.-Nr. 92 ad Graf Lamberg'schen Canonicat, wegen schuldigen 2000 fl. sammt Anhang auf den

14. April 1883, vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem frühern Anhang übertragen.

R. k. Bezirksgericht Voitsch am 21sten Dezember 1882.

(549—3) Nr. 588.

Executive Feilbietungen.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Alois Frohm von Marburg (durch Dr. Vorber) die mit Bescheide ddo. 29. Dezember 1882, Z. 7000, auf den 27. Jänner, 28. Februar und 28. März 1883 angeordneten Feilbietungen der Realitäten Urb.-Nr. 63 ad Hof Moräutcher Dominicalisten und Urb.-Nr. 73, pag. 117, desselben Grundbuches auf den

17. März,

18. April und

16. Mai 1883,

jedesmal vormittags von 10 bis 11 Uhr, mit dem vorigen Anhang übertragen worden.

R. k. Bezirksgericht Egg, am 27sten Jänner 1883.

(762—2) Nr. 1095.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird mit Bezug auf das Edict vom 14. November 1882, Z. 7598, bekannt gegeben, dass bei Erfolglosigkeit des ersten und zweiten Termines

am 12. März 1883,

vormittags von 11 bis 12 Uhr, hiergerichts die dritte executive Feilbietung der dem Gustav Hohn in Laibach gehörigen, in der Grundbuchseinlage Nr. 249 der Catastralgemeinde Stadt Laibach vorkommenden Hausrealität vorgenommen werden wird.

Laibach am 13. Februar 1883.

(783—1) Nr. 731.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Rechtsache des Herrn Josef Hummer von Cilli (durch Dr. Johann Sajovic) gegen Georg Dernovsek resp. dessen Verlassmasse und Rosa Dernovsek, verwitwete Kolenc von Cemsenit, pcto. 400 fl. c. s. c. der Georg Dernovsek'schen Verlassmasse ein Curator ad actum in der Person des Herrn Josef Schweiger von Egg bestellt und diesem der Klagsbescheid ddo. 4. Februar 1883, Z. 731, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

6. März 1883

angeordnet wurde, zugestellt worden.

R. k. Bezirksgericht Egg, am 4. Februar 1883.